

Klimaschutz Sofortprogramm 2022

Mit dem vom Kabinett am 12. Mai 2021 beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) werden höhere nationale Minderungsziele für die Jahre 2030 (mind. 65 Prozent) und 2040 (mind. 88 Prozent) sowie das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 festgeschrieben. In den vergangenen zwei Jahren wurden im Rahmen von Klimaschutz- und Konjunkturprogramm bereits mehr als 80 Milliarden Euro für Klimaschutzinvestitionen bereitgestellt. Die mit diesem Sofortprogramm bereitgestellten Mittel in Höhe von rund 8 Milliarden Euro zur Finanzierung weiterer Maßnahmen tragen zur weiteren Minderung der Treibhausgasemissionen bei.

Der Logik des Klimaschutzprogramms 2030 folgend wird die anfängliche finanzielle Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Technologien perspektivisch schrittweise durch Anreize und Regeln abgelöst werden.

Mit Blick auf das nahende Ende der Legislaturperiode stellt das Programm auch eine Brücke in die nächste Legislaturperiode dar.

I. Maßnahmen im Industriesektor

1. Aufstockung des Programms Dekarbonisierung der Industrie / Klimaschutzverträge

Im Rahmen des Programms zur Dekarbonisierung der Industrie wird das Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference erweitert. Mit den Klimaschutzverträgen werden die höheren Betriebskosten treibhausgasarmer und -freier Verfahren abgedeckt. Zudem wird im Rahmen des Programms die Plattform Chemistry 4 Climate eingerichtet.

2. Investitionsförderprogramm Stahlindustrie

Zur Förderung von Investitionen zur Umstellung der Hochofenroute auf Direktreduktion mit grünem Wasserstoff werden in 2022 Mittel in Ergänzung und Verstärkung der Investitionskostenförderung im Rahmen des IPCEI Wasserstoff bereitgestellt. Die Stahlbranche braucht für schnelle Emissionsminderungen Unterstützungsmaßnahmen für die Umstellung auf wasserstoffbasierte Produktionsverfahren.

3. Energieeffizienz in der Wirtschaft / Abwärme

Über die „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) wird die Erschließung von industriellen Abwärme-Quellen derzeit mit einem Satz von 30 % (KMU: 40 %) der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Der Fördersatz für die Nutzung von außerbetrieblicher Abwärme (Fernwärme) wird auf 40 % (KMU: 50 %) erhöht, um das vorhandene industrielle Abwärme-Potential auszuschöpfen.

4. Leitmärkte grüner Stahl

Die Schaffung „grüner Leitmärkte“ soll zur Erreichung der Klimaziele beitragen und die Transformation von betroffenen Grundstoffindustrien wie z.B. der Stahlindustrie unterstützen (Handlungskonzept Stahl). Während einer Erprobungs- und Demonstrationsphase soll zunächst ein Pilotprogramm für die Verwendung von „grünem Stahl“ z.B. in der Automobilindustrie aufgelegt werden. Aus diesem können Erkenntnisse für die Erweiterung grüner Leitmärkte gewonnen werden. Es bietet sich ein Dualismus aus Einführung von Produktquoten

für CO₂-effiziente Produkte und Förderung der Mehrkosten an. Hier sollte zunächst regulatorisch vorgegangen werden durch Festlegung von Quoten auf Basis von CO₂-Benchmarks für die Produkte in der Quote. Die entstehenden Mehrkosten sollten für eine Übergangszeit gefördert werden.

5. Investitionsförderprogramm Chemie

Die Investitionskosten von Projekte (u. a. Anlagen) zur THG-neutralen Chemieproduktion (Elektrifizierung Herstellungsprozesse, Schließen von Kohlenstoffkreisläufen, Substitution fossiler durch erneuerbare Rohstoffe) werden gefördert. Das Ausschreibungsverfahren basiert auf Projektideen der Plattform Chemistry 4 Climate.

6. Zertifizierungssystem für den CO₂-Fußabdruck bestimmter Stoffe

Die Information über den CO₂-Fußabdruck von Waren und Stoffen ist für Unternehmen und Konsument*innen sowie zukünftige Klimaschutzinstrumente wichtig. Die Bundesregierung wird in Zusammenarbeit mit Industrieunternehmen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ein datenbankgestütztes System zur Ausweisung des CO₂-Fußabdrucks bestimmter häufig verwendeter Stoffe entwickeln.

II. **Maßnahmen im Energiesektor**

1. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Die BEW fördert den Neubau von Wärmenetzen, deren Wärme zu großen Teilen aus nachhaltigen erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme kommt, und den Ausbau und die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze. Durch die Aufstockung der Mittel für das BEW wird die Reichweite des Programms vergrößert und weitere CO₂-einsparende Transformationsmaßnahmen angereizt und beschleunigt.

2. Förderung der Produktion grünen Wasserstoffs (Offshore Elektrolyseure)

Der Aufbau nationaler Strukturen für die zusätzliche Erzeugung von Wasserstoff aus Offshore-Windstromerzeugung wird durch ein neues Förderprogramm angeschoben. Es fördert die Offshore-Wasserstoffherzeugung sowie die notwendige see- und landseitige Infrastruktur und die Nutzung des Wasserstoffs in den deutschen Verbrauchszentren.

3. Wasserstoff Global (H2Global)

Zum Ansbuch des internationalen Wasserstoffmarktes für den Import von grünem Wasserstoff wurde das Ankaufprogram für H₂ und H₂-Derivate (Förderinstrument „H2Global“) entwickelt. Das Förderprogramm wird aufgestockt, um einen zusätzlichen Beitrag zur Positionierung deutscher Technologien in den Lieferketten zu leisten.

4. Ausbau der erneuerbaren Energien

Da die neuen Klimaziele auch zu einem insgesamt höheren Strombedarf durch beschleunigte Sektorkopplung führen, müssen auch die Ausbaumengen von Wind- und Solarenergie unter Beibehaltung des bisherigen Beitrags der Biomasse damit konsistent sein. Die Bundesregierung wird im Lichte der ausstehenden Beschlüsse auf EU-Ebene zur Umsetzung des Green Deal in der nächsten Legislaturperiode die Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien entsprechend anpassen. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Planung, die Genehmigung und die Umsetzungsverfahren auf allen staatlichen Ebenen für klimafreundliche Infrastruktur zu beschleunigen. Bund und Länder müssen sich gemeinsam der Herausforderung stellen,

wie hinreichend Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um insbesondere die Windenergie an Land im erforderlichen Maße ausbauen zu können. Hierfür sieht das EEG 2021 einen Kooperationsmechanismus vor, in dem die Länder über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, eigene Ziele für Erzeugung und zu Flächen für Windenergie an Land berichten. Diese Ziele sind kurzfristig zu prüfen und entsprechend der aktualisierten Ziele auf Bundesebene nach zu schärfen.

III. Maßnahmen im Gebäudesektor

1. Bundesförderung energieeffiziente Gebäude (BEG)

Die große klimapolitische Herausforderung im Gebäudesektor liegt in den Bestandsgebäuden. Zur auskömmlichen Finanzierung des BEG werden die Haushaltsmittel in 2022 und 2023 erhöht. Aus den Förderprogrammen des Bundes werden ab 2023 keine Heizungen mehr gefördert, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können.

2. Klimagerechter sozialer Wohnungsbau

Die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden erhöht. Die zusätzlichen Mittel werden für einen energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen eingesetzt. Dies trägt zur Vereinbarkeit von Klimaschutz und der Bezahlbarkeit des Wohnens – einer – einer Grundvoraussetzung für den Erhalt des sozialen Zusammenhalts – bei.

3. Überprüfung des GEG

Die Überprüfung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird auf 2022 vorgezogen und für eine weitergehende Novelle genutzt. Hierbei wird auch eine Modernisierung der Anforderungssystematik des GEG untersucht. Neubaustandards werden angehoben.

IV. Maßnahmen im Verkehrssektor

1. Ausbau Radinfrastruktur

Radverkehr ist wesentlicher Schlüssel zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor. Mit dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ stellt der Bund Ländern und Kommunen Mittel für den Ausbau eines sicheren und lückenlosen Radnetzes zur Verfügung. Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ wird um zwei Maßnahmenschwerpunkte erweitert: (a.) „Vision Zero“ – Erhaltung und Sanierung der Radinfrastruktur; (b.) Fahrradparken und Pedelecparkein mit Lademöglichkeit an den Schnittstellen zum öffentlichen Personenverkehr mit Bus und Bahn.

2. Innovative Modellvorhaben des Radverkehrs

Der Bund fördert innovative, investive Modellprojekte, die die Entwicklung des Radverkehrs unterstützen. Die Mittel für das Programm zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland werden aufgestockt.

3. Investitionen in die Schifffahrt

Es werden (a.) die Verlagerung von Großraum- und Schwerlasttransporten von der Straße auf die Wasserwege, (b.) die Entwicklung und der Betrieb emissionsfreier Schiffe sowie (c.) der Bau von emissionsfreien BSH Vermessungs- und Wracksuchschiffen gefördert.

4. Investitionen in Wasserstraßen

Für den umweltfreundlichen Verkehrsträger Wasserstraße werden die Rahmenbedingungen und somit die vorhandene, verkehrliche Infrastruktur verbessert. Ferner wird die neu hinzugekommene Aufgabe des wasserwirtschaftlichen Ausbaus gefördert und so gleichzeitig die ökologische Durchgängigkeit sichergestellt.

5. Investitionen in die Schiene

Der Ausbau der Schieneninfrastruktur für eine zusätzliche Verlagerung von Verkehren auf die Schiene wird mit zusätzlichen Mitteln unterstützt. Im Einzelnen geht es um (a.) die Weiterführung der Umrüstung des GSM-R-Funksystems, (b.) die Einführung eines digitalen Kapazitätsmanagements, (c.) die Erprobung digitaler Stellwerke und (d.) die Weiterführung des bereits bestehenden Modellvorhabens zur ETCS-Ausrüstungen von Fahrzeugen im Großraum Stuttgart und (e.) die Erprobung des automatisierten Fahrens im Schienengüterverkehr.

6. Schnellladehubs in Quartieren

Die Errichtung innerstädtischer Schnellladehubs wird unterstützt, um Quartiere mit Ladeinfrastruktur zu erschließen. Die Förderung ergänzt die in Vorbereitung befindliche Ausschreibung von 1.000 Schnellladehubs des Mittel- und Langstreckenverkehrs.

7. Hybridelektrisches Fliegen

Die Förderung für hybridelektrisches Fliegen bzw. Forschung und Entwicklungen von Systemen auf Wasserstoffbasis mit dem Ziel emissionsfreier Luftfahrt (CO₂-neutrales Fliegen) wird verstetigt und ausgeweitet (Pilot-/Demonstrationsprojekte).

8. Nullemissionen Schiff

Durch die Förderung werden die Entwicklung und Skalierung schiffstypenunabhängiger grüner Antriebstechnologien für Neubauten und Nachrüstungen vorangetrieben, die die hohen Anforderungen hinsichtlich Leistung, langer Lebensdauer und Zuverlässigkeit erfüllen.

9. CO₂-Flottengrenzwerte

Den Flottengrenzwerten (FGW) für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge kommen bei der Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor eine zentrale Rolle zu, da sie die spezifischen CO₂-Emissionen (pro km) von Neufahrzeugen direkt beeinflussen. Die Bundesregierung wird sich daher im Rahmen der EU-Verhandlungen für eine bedingte Fortschreibung der FGW einsetzen. Eine ambitionierte Fortschreibung der FGW muss einhergehen mit einem entsprechenden EU-weiten Hochlauf des Ladeinfrastruktur-Ausbaus. Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene dafür ein, die notwendigen Ausbauziele und weiteren Voraussetzungen, unter anderem im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über den Einsatz der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID-RL), zu vereinbaren und regelmäßig zu überprüfen.

10. CO₂-Differenzierung der Kfz-Steuer

Die Kraftfahrzeugsteuer sollte in den nächsten Jahren ebenfalls stärker am Emissionsausstoß ausgerichtet sein.

V. Maßnahmen in der Landwirtschaft

1. Bundesprogramm Energieeffizienz in der Landwirtschaft

Das Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau ist vorrangig ein Investitionsförderprogramm. Ziel ist es, Treibhausgasemissionen aus der stationären und mobilen Energienutzung im Sektor Landwirtschaft zu vermindern und schließlich zu vermeiden. Die Fördermittel des Bundesprogramms werden dazu erhöht.

2. Förderung des Baus emissionsarmer Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger, der Nachrüstung von Lagerabdeckung und des emissionsarmen Stallbaus im Rahmen der GAK

Die starke Reduktion der mit der Nutztierhaltung verbundenen Ammoniak-Emissionen ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Hierzu werden zum einen die GAK-Bundesmittel für die Förderung von baulichen und technischen Anpassungen in den Ställen aufgestockt, um den Umfang der Ammoniak emittierenden Flächen erheblich zu verringern. Dabei werden Klimaschutz- und Tierwohlziele gemeinsam verfolgt. Zum anderen werden der Bau emissionsarmer Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger sowie die Nachrüstung von Abdeckungen gefördert.

3. Forschungsinitiative zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030

Die gestiegenen Anforderungen an die Landwirtschaft und besonders an den LULUCF-Sektor werden nur mit einem „Boost“ der Forschungsaktivitäten in diesem Bereich zu erreichen sein. Dieser wird nun initiiert. Besondere Herausforderungen sind die Klimaberichterstattung, wissenschaftliche Folgenabschätzungen, die wissenschaftliche Begleitung und Weiterentwicklung laufender Maßnahmen sowie die sozioökonomische Forschung zur Begleitung von Vorhaben.

VI. Maßnahmen im LULUCF Sektor

1. Moorbodenschutzprogramm

Landwirtschaftlich genutzte entwässerte Moorböden sind eine wesentliche Quelle der in Deutschland verursachten Treibhausgasemissionen. Mit gezielten Maßnahmen werden Land- und Forstwirtschaft sowie die betroffenen Regionen unterstützt. Auf der Grundlage einer Förderrichtlinie der Bundesregierung sollen Land- und Forstwirtschaft mit gezielten Maßnahmenunterstützt werden.

2. Humuserhalt und -aufbau

Für den Humuserhalt und -aufbau gibt es vielfältige Maßnahmen von der Umwandlung von Ackerland auf mineralischen Böden in Grünland, über dauerhafte Anpassungen der Fruchtfolgegestaltung bis hin zum Agroforst, die eines staatlichen Förderangebots bedürfen. Mit einer Stärkung langfristig klimawirksamer Maßnahmen wird deren Bedeutung unterstrichen.

3. GAK: Fortführung der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, eines klimastabilen Waldumbaus und der Beseitigung von Schäden durch Extremwetterereignisse im Wald

Zur Stärkung der erforderlichen Maßnahmen für die fortgesetzte Wiederbewaldung der geschädigten Flächen und für den Umbau bestehender Wälder hin zu klimastabilen Mischwäldern werden die bislang im Rahmen der GAK bereitgestellten Bundesmittel aufgestockt.

4. Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes

Mit bestehenden einzelnen Förderinstrumenten im Rahmen der GAK können einzelne Elemente der Anpassung der Wälder und damit auch die THG-Minderung unterstützt werden. Waldpflegerische Maßnahmen in Beständen, die älter als 15 Jahre sind, werden hingegen nicht gefördert. Deshalb wird ein Modell zur Honorierung der Klimaschutzleistung des Waldes eingeführt, mit dem Waldbesitzende einen Anreiz für den Erhalt und die Vergrößerung der Senke in Wäldern und in langlebigen Holzprodukten erhalten, die bisher nicht in der GAK abgebildet werden.

VII. Übergreifende Maßnahmen

1. Klimaneutrale Bundesverwaltung

Energetische Anforderungen zur Senkung des Energiebedarfs für die Gebäude des Bundes in der Nutzungsphase richten sich nach sog. Gebäudeeffizienzerrlass bzw. den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- / Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz. Die obersten Bundesbehörden sowie ihre nachgeordneten Geschäftsbereiche werden den Bestand an fossilen Fahrzeugen schrittweise durch E-Fahrzeuge ersetzen. Bis 2025 werden mindestens 50 Prozent der Fahrzeuge Elektro- oder Hybridantriebe haben.

Sonderfahrzeuge sind, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden, von dieser Maßnahme ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz werden diese sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien ersetzt.

Die obersten Bundesbehörden sowie ihre Geschäftsbereiche werden an geeigneten Standorten mit Fuhrparks Ladesäulen errichten.

2. CO₂-Bepreisung

Ein wichtiges Instrument für den Klimaschutz ist die CO₂-Bepreisung. CO₂-Preise setzen Anreize für Investitionen in klimafreundliche Technologien und zur Minderung klimaschädlicher Emissionen. Ergänzend zum europäischen Emissionshandel (EU ETS) hat Deutschland zum 01.01.2021 einen nationalen Brennstoffemissionshandel für Wärme und Verkehr eingeführt. Der nationale CO₂-Preis auf fossile Kraft- und Heizstoffe wird entsprechend des Brennstoffemissionshandelsgesetz planbar steigen und gibt somit einen verlässlichen Anreiz, bei der nächsten Kaufentscheidung auf klimafreundliche Produkte, Technologien und Verhaltensweisen umzusteigen. Eine zusätzliche Anhebung des CO₂-Preises im nationalen Brennstoffemissionshandel kann nur mit einer zusätzlichen sozialen Abfederung und entsprechend wirksamen Carbon Leakage-Schutz erfolgen.

Im Rahmen des Europäischen Green Deal setzt sich die Bundesregierung für eine ambitionierte Stärkung des EU ETS mit einem moderaten Mindestpreis ein. Dabei muss die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gesichert und ein effektiver Carbon Leakage-Schutz auch in Zukunft sichergestellt werden. Die Bundesregierung unterstützt die Überlegungen der Kommission, eine europaweite CO₂-Bepreisung auch in den Sektoren Wärme und Verkehr einzuführen.

3. Reform der Abgaben, Umlagen, Entgelte und Steuern im gesamten Energiesystem

Investitionen in Klimaschutz benötigen konsistente Rahmenbedingungen. Konsistente Rahmenbedingungen geben einen klaren Anreiz zur effizienten Nutzung von Energie, zur Flexibilisierung der Nachfrage sowie zur Sektorenkopplung und führen dazu, dass mittelfristig nicht mehr substanziell gegen klimaschädliche Anreizstrukturen „angefördert“ werden muss.

Die Bundesregierung legt einen Vorschlag für eine umfassende Reform der Abgaben, Umlagen und Steuern im Energiesystem vor. Es ist das Ziel der Bundesregierung, die EEG-Umlage weitergehend zu reduzieren. Zudem setzt sich die Bundesregierung auf europäischer und internationaler Ebene für eine konsistente klimafreundliche Besteuerung im Energiesystem ein.

4. Überprüfung klimapolitischer Förderpraxis

Fördermittel müssen effizient und zielgerichtet eingesetzt werden. In den vergangenen Jahren hat sich eine komplexe Förderlandschaft für den Klimaschutz entwickelt. Vorhandene Haushaltsmittel werden teilweise nicht abgerufen. Die Bundesregierung wird eine darauf gerichtete Prüfung der klimapolitisch relevanten Förderprogramme und –aufrufe vornehmen und bei Bedarf anpassen. Zudem machen alle Ressorts die digitale Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung bei neuen Fördermaßnahmen zum Standard.

5. Zirkuläres Wirtschaften

Eine funktionierende zirkuläre Wirtschaft ist ein bedeutender Baustein beim Erreichen der Klimaziele. „Zirkuläre Wirtschaft“ bedeutet das weitgehende Schließen und die effiziente Nutzung von Stoffkreisläufen – und geht somit weit über die traditionelle Kreislaufwirtschaft hinaus. Mit dem Etablieren einer Zirkulären Wirtschaft werden Ressourceneinsatz, Abfallproduktion und Emissionen verringert. Nebenbei können so auch die Abhängigkeit von Rohstoffimporten reduziert und neue Wertschöpfungsketten geschaffen werden.

Um die Potenziale der zirkulären Wirtschaft zu heben, wird die Bundesregierung die von der EU-Kommission auf europäischer Ebene im Rahmen des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft beschlossenen Maßnahmen konstruktiv begleiten und bei Bedarf einen Masterplan ‚Zirkuläre Wirtschaft‘ nach dem Vorbild des Masterplan ‚Ladeinfrastruktur‘ erstellen. Auch die Kreislaufführung von CO₂ wird berücksichtigt.

6. Reduktion von Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigungen, für die umwelt- und klimaschädliche Nebenwirkungen im 27. Subventionsbericht der Bundesregierung festgestellt wurden, werden hinsichtlich ihres Fortbestandes auf Basis vorliegender Evaluierungsergebnisse geprüft.

7. Stärkung des Klimaschutzes im kommunalen Umfeld

Städte, Landkreise und Kommunen sind unverzichtbare Partner bei der Erreichung der Klimaschutzziele. Mit dem Förderportfolio der Nationalen Klimaschutzinitiative erhalten Handelnde auf kommunaler Ebene ein umfassendes Unterstützungsangebot, strategische und

investive Maßnahmen vor Ort umzusetzen. Die Kommunalrichtlinie als zentrales Förderinstrument im kommunalen Klimaschutz wird bis zum Sommer novelliert. Die durch das Corona-Konjunkturpaket befristet eingeführten verbesserten Förderbedingungen für NKI-Förderungen (Kommunalrichtlinie, Förderaufruf für kommunale Modellprojekte und Klimaschutz durch Radverkehr) werden über den 31.12.2021 hinaus in das Jahr 2022 verlängert und fortgeschrieben.

VIII. Finanztableau

Industriesektor	Haus-halt	Mittelaufstockung in Mio. Euro				
		2022	2023	2024	2025	>2025
I. 1. Aufstockung des Programm Dekarbonisierung der Industrie (Aufstockung Klimaschutzverträge)	EKF	650,2				
I. 2. Investitionsförderprogramm Stahlindustrie / Wasserstoff	EKF	100,0				
I.3. Energieeffizienz in der Wirtschaft / Abwärme	EKF	30,0				
I.4. Leitmärkte grüner Stahl	EKF	28,8				
I. 5. Investitionsförderprogramm Chemie	EKF	50,0				
Energiesektor						
II.1. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)	EKF	30,0				
II.2. Förderung der Produktion grünen Wasserstoffs (Offshore Elektrolyseure)	EKF	50,0				
II.3. Wasserstoff Global (H2Global)	Epl. 09	15,0				
Gebäudesektor						
III.1. Bundesförderung energieeffiziente Gebäude (BEG)	EKF	2.500,0	2.000,0			
III.2. Klimagerechter sozialer Wohnungsbau	Epl. 06	150,0	250,0	200,0	200,0	200,0
Verkehrssektor						
IV.1. Ausbau Radinfrastruktur (Ausweitung des BMVI-Sonderprogramms „Stadt und Land“; Radwege und Fahrradparkanlagen)	12	301,5				
IV.2. Sichere Fahrradstadt / Innovative Modellvorhaben des Radverkehrs	Epl. 12	15,5	25,0	18,0	6,0	4,0
IV.3. Investitionen in die Schifffahrt	Epl. 12	130,0				
IV.4. Investitionen in Wasserstraßen	Epl. 12	300,0				
IV.5. Investitionen in die Schiene (Für GSM-R: 54 Mio. €)	Epl. 12	200,0				
IV.6. Schnellladehubs in Quartieren (<u>haus-haltneutral</u> , aus dem EKF-Titel 893 02, daher nicht in Summe enthalten))	EKF	(200)				

		Mittelaufstockung in Mio. Euro				
		2022	2023	2024	2025	>2025
	Haus- halt					
IV.7. Hybridelektrisches Fliegen	EKF	40,0				
IV.8. Nullemissionen Schiff	EKF	30,0				
Landwirtschaft						
V.1. Bundesprogramm Energieeffizienz in der Landwirtschaft	EKF	12,4				
V.2. Förderung des Baus emissionsarmer Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger, der Nachrüstung von Lagerabdeckung und des emissionsarmen Stallbaus im Rahmen der GAK	Epl. 10	90,0				
V.3. Forschungsinitiative zur Erreichung der neuen Ziele 2030	Epl. 10	50,0				
LULUCF						
VI.1. Moorbodenschutzprogramm	EKF	60,0				
VI.2. Humuserhalt und –aufbau	EKF	21,1				
VI.3. GAK: Fortführung der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, eines klimastabilen Waldumbaus und der Beseitigung von Schäden durch Extremwetterereignisse im Wald	Epl. 10	50,0				
VI.4. Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes	EKF	200,0				
Übergreifende Maßnahmen						
VII.1. Errichtung von Ladesäulen in Bundesliegenschaften und weitere Kosten klimaneutrale Bundesverwaltung	Epl. 60	50,0				
	Summe	5.154,5	2.275,0	218,0	206,0	204,0